

Gemäß § 5 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen ist auf dem Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung für das Hauptstudium II der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife durch folgenden Vermerk zu bescheinigen:

„Gemäß § 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) berechtigt dieses Zeugnis zur Aufnahme des Hauptstudiums II oder zum Weiterstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in den Studiengängen und in einem Lehramtsstudiengang Sekundarstufe in den Fächern“.

Soweit eine gesonderte Bescheinigung von der Hochschule ausgestellt werden soll, ist folgender Text vorzusehen:

„Herr/Frau hat nach erfolgreichem Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern die Zwischenprüfung für das Hauptstudium II im Studiengang an der Universität – Gesamthochschule – erfolgreich abgeschlossen und ist damit gemäß § 2 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) berechtigt, das Studium im Hauptstudium II aufzunehmen oder an einer wissenschaftlichen Hochschule in den Studiengängen und in einem Lehramtsstudiengang Sekundarstufe in den Fächern fortzusetzen.“

Prüfungsausschuß des Fachbereichs
der Universität – Gesamthochschule –

.....“
(Ort, Datum)